

Entwurfsstand 27. März 2017

Bebauungsplan Vogesenstraße Gemeinde Neuried

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

**Gemeinde Neuried
Kirchstraße 21
77743 Neuried**

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

**Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden**



Projektbearbeitung:

**DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW

JOSEPHINE NOTHACKER
M. Sc. Umweltbiowissenschaften**



Bühl, Entwurfsstand 27. März 2017

Bebauungsplan Vogesenstraße Gemeinde Neuried
Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Vogesenstraße, Gemeinde Neuried, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich liegt im Siedlungsbereich des Ortsteils Altenheim der Gemeinde Neuried und ist umgeben von Wohngebäuden, Höfen und Gärten. Bei den einzelnen Flächen handelt es sich um Wiesenflächen von eher geringer bzw. durchschnittlicher ökologischer Wertigkeit mit vereinzelt Bäumen, Gebüsch- und Strauchstrukturen. Der nördlichste Bereich konnte nicht eingesehen werden, da dieser von Privatgrundstücken umgeben ist. Dem Luftbild ist zu entnehmen, dass es sich ebenfalls um eine Wiesenfläche mit vereinzelt Bäumen und Gebüschstrukturen handelt.



3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines aktuellen Vororttermins am 15. März 2017, der dazu diente, die Erkenntnisse aus dem Jahr 2016 zu aktualisieren, unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete

Etwa 1.100 Meter westlich sowie etwa 1.000 Meter nördlich des Geltungsbereiches befinden sich das FFH-Gebiet 'Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl' (7512-341) sowie das Vogelschutzgebiet 'Rheinniederung Nonnenweier-Kehl' (7512-401). Etwa 1.400 Meter östlich liegt das Vogelschutzgebiet 'Kinzig-Schutter-Niederung' (7513-441). Östlich in ungefähr 200 Meter Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet 'Untere Schutter und Unditz' (7513-341). Die NATURA 2000 - Flächen sind durch eine Planumsetzung im Geltungsbereich aufgrund der Entfernung nicht direkt betroffen. Aufgrund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet können auch funktionelle Beziehungen ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiet

Ein Naturschutzgebiet ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

Ungefähr 770 Meter östlich des Geltungsbereiches befindet sich das kartierte Biotop 'Feuchtbiotop in der Wüstmatt östlich von Altenheim' (175123172096). Nördlich in etwa 740 Metern Entfernung liegt der kartierte Biotop 'Röhricht Vollmarsten' (175123172092). Der kartierte Biotop 'Oberer Mühlbach' (175123172080) liegt westlich in ungefähr 1.200 Metern Entfernung. Etwa 1.000 Meter nordöstlich befinden sich die Flächen des kartierten Biotops 'Feldgehölz und Bunkerruinen, Gewann Wolfsrödel, N Dundenheim' (175123172113). Im weiteren Umfeld kommen noch mehrere kartierte Biotope hinzu, die jedoch aufgrund ihrer Entfernung hier nicht weiter erläutert werden. Aufgrund der Entfernung sind die kartierten Biotope durch eine Planumsetzung nicht betroffen.



5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

Vögel

Im Vorhabensgebiet wurden bei dem Vororttermin folgende Vogelarten nachgewiesen: *Amsel*, *Kohlmeise*, *Türkentaube* und *Star*, die sämtlich auch im Siedlungsbereich von Altenheim brüten können.

Im Geltungsbereich sowie in den direkt angrenzenden Bereichen ist aufgrund der Lebensraumausstattung mit weiteren häufigen und/oder verbreiteten Vogelarten wie *Ringeltaube*, *Blaumeise*, *Hausperling*, *Mönchsgrasmücke* oder *Hausrotschwanz* zu rechnen, eventuell auch mit etwas selteneren bzw. strukturabhängigeren Arten wie *Grünspecht* oder *Gartenrotschwanz*.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch das Entfernen der Gebüschstrukturen und Fällen der Bäume, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen verschiedener Vogelarten, aber auch zum Verlust von Nestern mit Eiern oder Küken kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden (*VM I - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Arten prinzipiell möglich, jedoch im vorliegenden Fall auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt bzw. Arten, die in Siedlungen vorkommen und so als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten. Ferner besitzen sie einen günstigen Erhaltungszustand, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich, da durch das Fällen von Bäumen Teile von Lebensstätten zerstört werden, u.a. für häufige und verbreitete Arten wie *Amsel* und *Mönchsgrasmücke*. Da diese Arten Lebensräume in der Umgebung besitzen bzw. ihre Lebensstätte über den Geltungsbereich hinausragen, ein Teil der Strukturen erhalten bleibt und die Arten als sehr anpassungsfähig gelten, bleibt für sie die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, der Verbotstatbestand wird nicht ausgelöst. Sollten jedoch etwas seltenere bzw. strukturabhängigere Arten wie *Grünspecht* oder *Gartenrotschwanz* vorkommen, könnte die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten nicht mehr gewährleistet sein.



Säugetiere

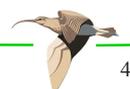
• Die Bäume im Betrachtungsraum bieten bis auf einen Baum auf der mittleren Teilfläche nur sehr wenige Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse*, mit Ausnahme des nicht einsehbaren Bereiches im Norden. Die Gebäude in der Umgebung, auch innerhalb des Geltungsbereiches, bieten jedoch Quartiermöglichkeiten für einige Arten. Die Nutzung dieses einzelnen Baumes, welcher frei auf der Wiese steht, wird als unwahrscheinlich angesehen, kann jedoch nicht komplett ausgeschlossen werden. Auch wenn die übrigen Bäume kaum Strukturen (Spalten oder Risse) aufweisen, welche als Zwischenquartier von Einzeltieren genutzt werden können, kann eine Nutzung in Ausnahmefällen nicht komplett ausgeschlossen werden. Mit der Nutzung der Wiesenflächen von Siedlungsarten wie z.B. der *Zwergfledermaus* als Nahrungshabitat ist zu rechnen, wobei essentielle Nahrungsgebiete aufgrund der Kleinräumigkeit, aber auch aufgrund der Struktur der Flächen ausgeschlossen werden können. Durch das Fällen der Bäume, aber auch durch den Abriss von Gebäuden wäre eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) gegeben. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies jedoch verhindert werden (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*). Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist dagegen nicht auszugehen, da in der Umgebung weitere geeignete Quartiermöglichkeiten bestehen und da die bestehenden Strukturen nicht für eine regelmäßige Nutzung als Quartier sprechen.

• Aufgrund der isolierten Lage des Geltungsbereiches in einer Siedlung, aber auch aufgrund der Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen der *Haselmaus* ausgeschlossen. Auch für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können die Fläche allenfalls durchwandern, sie hat für diese jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender Gewässer im Geltungsbereich ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind für diese Arten auszuschließen.

Reptilien

Vorkommen der *Zauneidechse* sind vor allem im westlichen Teil sowie an den Randbereichen des Geltungsbereiches zu erwarten. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind für diese Art nicht ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die *Mauereidechse*, für die im Geltungsbereich ein prinzipielles Vorkommen möglich ist. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind für diese Art nicht ausgeschlossen.



Für die *Schlingnatter* besteht dagegen im Geltungsbereich keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, Vorkommen sind hier nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Westliche Smaragdeidechse* kommen im Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung nicht vor.

Amphibien

Gleiches gilt für die *Kreuzkröte*, für die im Untersuchungsgebiet keine geeignete Fortpflanzungsstätten bestehen. Ein Auftreten dieser Art im Geltungsbereich, die im Naturraum einschließlich im Bereich Neuried nachgewiesen ist, ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Art nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind, u.a. *VM3-Kreuzkröte*, erforderlich.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe, wie *Gelbbauchunke* und *Kammolch*, sind im Bereich des Planungsgebietes sowie unmittelbar angrenzender Bereiche aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung, u.a. fehlende geeignete Gewässer, auszuschließen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Knoblauchkröte* oder der *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

Arten Gewässer bewohnender Tiergruppen - Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen und Wasser bewohnende Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen, jedoch sind Vorkommen aufgrund der fehlenden Lebensraumaustattung im Geltungsbereich - fehlende Gewässer - ausgeschlossen. Daher können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

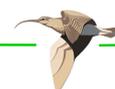
Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume. Für diese Gruppe kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit	weiteres Vorgehen
artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		Kartierung
Ringeltaube	+	VM1
Türkentaube	+	VM1
Grünspecht	+	VM1
Amsel	+	VM1
Haussperling	+	VM1
Hausrotschwanz	+	VM1
Gartenrotschwanz	+	VM1
Mönchsgrasmücke	+	VM1
Kohlmeise	+	VM1
Blaumeise	+	VM1
Säugetiere		
Fledermäuse	+	VM1, 2
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	+	Kartierung
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Kreuzkröte	+	VM3, Kartierung
Fische / Rundmäuler	--	--
Muscheln	--	--
Krebse	--	--
Wasserschnecken	--	--
Landschnecken	--	--
Libellen	--	--
Holzkäfer	+	VM2
Wasserkäfer	--	--
Schmetterlinge		
Spanische Flagge	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--
Großer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--
artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten		
Farn- und Blütenpflanzen	--	--
Moose	--	--
Flechten	--	--



Schmetterlinge

Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter*, *Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen. Mit artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten wie *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanischer Flagge* ist nicht zu rechnen bzw. sie können ausgeschlossen werden, da im Gebiet u.a. besonnte Bestände mit Weidenröschen oder Nachtkerzen fehlen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

Holzkäfer

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe sind aufgrund fehlender geeigneter Gehölzstrukturen im Geltungsbereich weniger wahrscheinlich. Nur der eine Baum im westlichen Bereich weist geeignete Strukturen für Holzkäfer auf. Arten wie *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen allerdings im Naturraum nicht vor. Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten

Von den artenschutzrechtlich relevanten **Farn- und Blütenpflanzen**-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten **Moos**-Arten können zwei Arten im Naturraum, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*, vorkommen, jedoch wiederum aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet. Dies trifft auch auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante **Flechten**-Art zu, der *Echten Lungenflechten*.

Daher können für diese Arten eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

Fachgutachterliches Fazit

- Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vororttermines ist mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel*, *Reptilien (Zauneidechse)* und *Säugetiere (Fledermäuse)* zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden.



Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

Maßnahmen

- Durch Maßnahmen, wie vorherige Kontrollen der zum Abriss vorgesehenen Gebäude mit anschließenden Maßnahmen, können die Auslösung von Verbotverletzungen für *Vögel* und *Fledermäuse* verhindert werden. Der tatsächliche Umfang der **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** und gegebenenfalls **CEF-Maßnahmen** (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) kann jedoch erst nach den Übersichtskartierungen im Zuge einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung endgültig festgelegt werden.

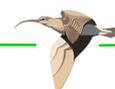
VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

- Die Baufeldräumung, insbesondere die Fällung und das Roden von Bäumen, aber auch der Abriss von Gebäuden einschließlich Schuppen und Scheunen muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* und der Aktivitätsphase von *Fledermäusen* stattfinden, damit keine Nester zerstört oder Individuen getötet bzw. verletzt werden. Im Fall der Fledermäuse ist ein geeigneter Zeitpunkt nach der zweiten Frostperiode. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Die Fällung und das Roden bzw. der Abriss müssen auf jeden Fall bis Ende Februar erfolgen.

- Sollte es im Zuge der Planumsetzung zum Eingriff bzw. Abriß von Gebäuden bzw. Teilen von Gebäuden kommen, muss im Vorfeld durch einen sachkundigen Biologen kontrolliert werden, ob sich Quartiere von *Fledermäusen* bzw. Fortpflanzungsstätten von *Vögeln* in den betreffenden Strukturen befinden. Sollte dies der Fall sein, müssen entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung dieser Quartiere bzw. Fortpflanzungsstätten vorgenommen werden.

VM 2 - Erhalt des Höhlenbaums

Mit Hinblick auf möglicherweise vorkommende, national besonders geschützte Arten der *Holzkäfer* ist der Stamm des Totholzbaumes auf der mittleren Teilfläche unmittelbar über dem Erdboden abzusägen, die Schnittfläche gegebenenfalls gegen herausfallendes Mulmsubstrat zu verschließen und den Stamm auf einer geeigneten Maßnahmenfläche der Umgebung stehend (Eingraben bis 50 cm Tiefe zur Stabilisierung ist möglich) oder schräg angelehnt bzw. als Totholzpyramide zu lagern. Ein Teil der vorhandenen Larven der möglicherweise vorkommenden Arten kann so ihre Metamorphose beschließen, und ausschlüpfende Käfer



können so den Populationen des Umfeldes zur Verfügung stehen. Ferner bleibt die mögliche Quartierfunktion für Fledermäuse erhalten.

VM 3 - Kreuzkröte

Da mögliche Bauzeiten auch während der Fortpflanzungszeit stattfinden werden, müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Kreuzkröten* laichen können.

Weiteres Vorgehen

Trotz der verschiedenen Maßnahmen bleiben einerseits einige Fragen bei den oben genannten Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen; andererseits jedoch ist nicht bekannt, in welchem Umfang Veränderungen stattfinden werden und damit Betroffenheiten ausgelöst werden.

Daher sind vor konkreten Vorhaben Kartierungen bei *Vögeln* bzw. eine Überprüfung möglicher Vorkommen bei der *Zauneidechse* sowie die Besichtigung der Bäume auf der nördlichen Fläche erforderlich.

Bei diesen Begehungen wird auf mögliche Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten geachtet, u.a. *Kreuzkröte*.

